VERORDNUNG (EWG) Nr. 280/78 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1978

zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 172/78 (4), und der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2836/77 (6), sind die Verkaufspreise für Rindfleisch festgesetzt worden, das vor dem 1. Dezember 1976 beziehungsweise 1. Februar 1977 von den Interventionsstellen übernommen wurde. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diese Termine auf den 1. Februar 1977 beziehungsweise den 1. April 1977 zu verschieben, um den Verkauf der von den Interventionsstellen bis dahin angekauften Fleischmengen zu erleichtern.

Eine bessere Verteilung des in Frage kommenden Fleisches ist in den Fällen vorzusehen, in denen die verfügbaren Mengen begrenzt sind. Damit soll vermieden werden, daß Interessenten, die keine Möglichkeit haben, ihre Kaufanträge rechtzeitig zu stellen, von vorneherein auf die Einreichung von Anträgen verzichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 angegebene Termin „1. Dezember 1976" wird durch den „1. Februar 1977" ersetzt.

(2) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 angegebene Termin „1. Februar 1977" wird durch den „1. April 1977" ersetzt.

Artikel 2

Falls die bei einer Interventionsstelle vorrätigen Mengen geringer sind als diejenigen, für die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Kaufanträge eingereicht werden, gelten die Anträge als gleichzeitig eingegangen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1978, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 11.